



Landratsamt BGL | Salzburger Straße 64 | 83435 Bad Reichenhall

POSTZUSTELLUNG

Stahlwerk Annahütte
Max Aicher GmbH & Co. KG
Fr. Eisl oder Herr Glane
Max-Aicher-Alle 1+2
83404 Ainring/ Hammerau

Umwelt

521-8240-2025/029827

Sachbearbeitung: Herr Angerer
Kontakt: erreichbar: MO bis MI
☎ +49 8651 773-509
☎ +49 8651 773-9-509
✉ hannes.angerer@lra-bgl.de

Bad Reichenhall, den 24.06.2025

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Änderung Walzwerk:**

Antragsgegenstand: **Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Anlage zum
Warmwalzen von Stahl:**

Änderung Walzwerk:

Einkürzen des Abgaskamines [REDACTED] auf 37 m

Grundstück: **Werksgelände SAH**

Gemarkung: **Ainring**

Flurnummer: **1739/2**

Betreiber/ Bauherr: **Stahlwerk Annahütte**
Max Aicher GmbH & Co. KG
Max-Aicher-Alle 1+2
83404 Ainring/ Hammerau

Antrag vom: 27.03.2025

Anlagen: 1 Ordner Verfahrensunterlagen mit genehmigtem Plansatz
Gebührenmitteilungen Umweltingenieur, GAA
1 Kostenrechnung
1 Fertigstellungsanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgenden

B e s c h e i d:

(Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG)

I.

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

☎ +49 8651 773-0
☎ +49 8651 773-111
✉ poststelle@lra-bgl.de
🌐 www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. - Mi. 08:00 - 14:00 Uhr
Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

1. Anlagengenehmigung:

1.1 Dem Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG wird die Genehmigung erteilt, auf oben genanntem Grundstück folgende Anlagen zu ändern und zu betreiben:

Einkürzen des Abgaskamins am [REDACTED] Ofen [REDACTED] von [REDACTED] auf 37 m. Abheben des oberen, zweiten Turmstückes.

1.2 In dieser Genehmigung sind eingeschlossen:

2. Dem Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens wird entsprochen.

II.

Dieser Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Berchtesgadener Land versehene Pläne, Betriebsbeschreibungen und sonstige Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Ziffer I. dieses Bescheides genehmigte Maßnahme behandeln und nicht im Widerspruch zu den unter Ziffern IV aufgeführten Nebenbestimmungen stehen. Maßgeblich sind die unter III aufgeführten Anlagedaten.

Folgende Antragsunterlagen lagen der Beurteilung zugrunde:

Antrag auf Änderungsgenehmigung nach §16 „Einkürzen des Abgaskamines am [REDACTED] Ofen [REDACTED]“

- Liste aller Betriebsgenehmigungen
- Erläuterungsbericht (Checkliste)
- Zertifikat Umweltmanagementsystem EN ISO 14001:2015
- Zertifikat Energiemanagementsystem EN ISO 50001:2018
- Angebot [REDACTED] (Mobilkran)
- Angebot [REDACTED] (Kaminrückbau)
- Vollzug des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG), Erteilung der Emissionsgenehmigung gemäß § 4 für die Anlage zur Verarbeitung von Eisenmetallen (Warmwalzwerk) der Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG, DEHST-Az. 14226-0099; (Nr. 93 in der Liste der Betriebsgenehmigungen) Begründung Antrag auf Auslegungsverzicht
- Übersichtsplan 1:25.000 (UM-GA-WW-K-0086)
- Übersichtsplan 1:5.000 (UM-GA-WW-K-0085)
- Luftbild 1:5.000 (UM-GA-WW-K-0084)
- Beglaubigte Flurkarte M 1:2.000 (UM-GA-WW-K-0083)
- Statische Berechnung WW Kamin [REDACTED]
- Analyse Isoliermaterial zwischen Innen- und Außenrohr
- [REDACTED] Nr. 523 / 11450 vom 21.02.2025
- 74 m WW-Ofenkamin (Baubeschreibung)
- [REDACTED] Kamin Gesamtansicht (UM-GA-WW-K-0088)
- Verbrennungssystem
- LGP_ [REDACTED] Ofen_2023-04-05.pdf Walzachse Zwstr_M 1:200 (UM-GA-WW-K-0087)

- Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen [REDACTED] ofen [REDACTED] [REDACTED] Prüfbericht Nr. M184012/01 vom 06.03.2025 Schornsteinhöhenbestimmung und Prüfung vernachlässigbare IJZ Abgaskamin [REDACTED] ofen [REDACTED] [REDACTED] (Bericht folgt)
- Angebot Nr. M184559 / A01 [REDACTED] zu Schornsteinhöhenbestimmung und Prüfung vernachlässigbare IJZ Abgaskamin [REDACTED] ofen [REDACTED] vom 20.02.2025
- Gutachten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Walzen von Metallen
- [REDACTED] Nr. 3836772 vom 19.01.2024
- Prognosebericht Schalltechnische Untersuchung
- [REDACTED] Bericht Nr. 4128696 vom 25.02.2025
- Messung Schallschutz
- [REDACTED] Prüfbericht Nr. 4108409 vom 28.01.2025
- Inspektionsbericht Abgasanlage vom 11.08.2023
- Brandschutzplan vorbeugender Brandschutz 24.07.2023
- Statische Berechnung Abgaskamin (folgt)
- Ausgangszustandsbericht Nr. M117846 / 01 [REDACTED] vom 22.07.2015
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- **Ausbreitungsrechnung der [REDACTED] zur geplanten Kamineinkürzung [REDACTED] (Bericht M184559/01 Vergleichende Ausbreitungsrechnung) vom 10.06.2025**

• Sonstige Beurteilungsgrundlagen (teilweise per Mail):

- Stellungnahme Gemeinde Ainring vom 30.04.2025
- Stellungnahme Kreisbauamt vom 30.04.2025
- Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt vom 09.05.2025
- Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs vom 23.06.2025
- UVP Vorprüfungsergebnis vom 20.05.2025
- Hinweis auf das für die Genehmigung maßgebliche BVT Merkblatt:
Für Anlagen zur Eisenmetallverarbeitung sind BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht:

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2110 der Kommission vom 11. Oktober 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisenmetallverarbeitungsindustrie.

III.

Anlagenkenn- und Betriebsdaten

- Die Anlagendaten des [REDACTED] ofens lt. Bescheid vom 29.01.2024 bleiben unberührt.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage ist plan- und beschreibungsgemäß nach den genehmigten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

- 1.2 Diese Genehmigung erlischt,
- wenn nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieser Genehmigung mit der Errichtung nachhaltig begonnen wurde; die gesamte Anlage ist ohne vermeidbare Verzögerungen fertig zu stellen,
 - wenn nicht innerhalb von 2 Jahren seit der abschließenden Baufertigstellung mit dem Betrieb begonnen wurde oder
 - wenn wesentliche Anlageteile nicht binnen 2 Jahre nach Anzeige der Inbetriebnahme errichtet bzw. fertig gestellt wurden.

2. Immissionsschutz – Lärm

2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998.

2.2 Die Beurteilungspegel der von allen (auch nicht genehmigungsbedürftigen) auf dem Betriebsgelände des Stahlwerkes Annahütte vorhandenen Anlagen einschließlich der geplanten Änderung und einschließlich des Wasserkraftwerkes Aicher ausgehenden Geräusche sowie dem zugehörigen Fahr- und Verladeverkehr auf dem Betriebsgelände dürfen an den relevanten Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort		Immissionsrichtwerte [dB(A)]	
Nr.	Beschreibung	Tagzeit	Nachtzeit
1	Wohnhaus, Gaisbergstraße 7, 1. OG, Fl.-Nr. 1865/2	60	45
2	Wohnhaus, Saalachau 28, EG, Fl.-Nr. 1790/9	55	40
5	Landwirtschaftliches Anwesen, Au 7, 1. OG, Fl.-Nr. 1687	60	45
6	Wohnhaus, Saalachau 2, EG /1. OG, Fl.-Nr. 1739/47	55	44 ¹⁾
8	Wohnhaus, Gaisbergstr. 11, 1. OG, Fl.-Nr. 1865/3	60	45
9	Wohnhaus ████████ Grünau, Dammweg 412, A-5071 Wals-Siezenheim, 1. OG, Fl.-Nr. 2642/49	60	45
Z4	drzt. unbebautes Grundstück, Fl.-Nr. 1790/22	55	40

¹⁾ Der für ein allgemeines Wohngebiet um 4 dB(A) erhöhte Immissionsrichtwert ergibt sich aufgrund der Gemengelage.

2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Punkt 6.1 TA Lärm).

2.4 Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

2.5 Bei der Dimensionierung notwendiger Schalldämpfer ist darauf zu achten, dass das Geräusch nicht tonhaltig ist.

2.6 Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind durch elastische Elemente von luft-schallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

2.7 Alle Fugen, die nach außen als Schallquellen wirken können, sind schalldicht auszuführen.

2.8 **Abnahmemessung**

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Änderung ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Ziffer 2.2 aufgeführten Immissionsrichtwerte durch Schallpegelmessungen u.U. i. V. mit Schallausbreitungsberechnungen

zu erbringen. Die Schallpegelmessungen sind dabei unmittelbar an den Immissionsorten bzw. alternativ im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und den Immissionsorten oder im Nahbereich der maßgeblichen Quellen vorzunehmen.

Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb aller Anlagen durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

3. Immissionschutz- Luftreinhaltung

- 3.1 Die Feuerungsabgase des [REDACTED] ofens sind über den bestehenden (gekürzten) Schornstein mit einer Höhe von 37 m über Erdgleiche abzuführen.
- 3.2 Das Abgas muss ungehindert und senkrecht in die freie Luftströmung austreten.

4. Baurecht – Bauausführung - Bautechnische Auflagen

- 4.1 Der Brandschutznachweis ist fortzuschreiben.
- 4.2. Es ist eine Abbruchanzeige bei der Gemeinde/ unteren Bauaufsichtsbehörde nach dem Formblatt ([Bekanntmachung vom 02.01.2024](#)) Anlage 4 zu § 6 BauVorIV einzureichen. Auf Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO mit Tragwerksplaner wird hingewiesen.

5. Arbeitsschutz Gefahrstoffe, Asbest (sonst. Gefahren und Abfallrecht)

In Abhängigkeit von der Art des Isolierungsmaterials im Abgaskamin sind vorbereitend Maßnahmen nach dem Stand der Technik, u.a. TRGS 519, 558 zu treffen.

V. Kostenentscheidung

1. Das Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden folgende Kosten festgesetzt:

immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr (500 bis zu 2.000€):	[REDACTED]	€
• Ermäßigung EMAS	--	€
Erhöhung – (75 % von Baugenehmigungsgebühr: --)	[REDACTED]	€
Erhöhung fachliche Stellungnahme umwelttechnische Personal	[REDACTED]	€
	<hr/>	
Gesamtgebühren	[REDACTED]	€
Auslagen:		
- Auslagen GAA	[REDACTED]	€
-		
- Postzustellungsurkunde	[REDACTED]	€
- Paket	[REDACTED]	€
Gesamt:	<hr/>	€
	[REDACTED]	

Gründe:

I. Sachverhalt

Antrag:

Die SAH haben mit Antrag vom 27.03.2025 – eingegangen per Mail am 15.04. 2025- eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt für folgende Maßnahmen:

Einkürzen des Abgaskamins am [REDACTED] Ofen [REDACTED] von [REDACTED] [REDACTED] auf 37 m. Abheben des oberen, zweiten Turmstückes.

In der Walzwerkhalle befindet sich der [REDACTED] Ofen [REDACTED] mit angeschlossenen Rekuperatoren und dem darauffolgenden Abgaskamin. Über die Rekuperatoren wird die Abgasluft gekühlt. Ein Teil der heißen Abgasluft wird zum Vorwärmen der Verbrennerluft verwendet, der Rest entweicht über dem Abgaskamin in die Umgebung. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Das Vorhaben entspricht den bisherigen Nutzungsstrukturen des Werksgeländes SAH, es gibt dahingehend keine grundlegende Änderung.

Der Antragsteller hat beantragt, von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Genehmigungsverfahren:

Das Genehmigungsverfahren wurde am 15.04.2025 eingeleitet.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens hat das Landratsamt als Grundlage für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der baulichen Maßnahmen hinsichtlich Lärm, Luftreinhaltung, den Umweltingenieur eingeschaltet.

Ferner wurden die Gemeinde Ainring und die untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt. Das Gewerbeaufsichtsamt wurde für die Bereiche Arbeitsschutz, Anlagensicherheit beteiligt.

Im Verfahren waren die Antragsunterlagen entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG nicht öffentlich auszulegen.

II. Rechtliche Würdigung:

1. Zuständigkeit:

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr.3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Genehmigungspflicht/Änderungsverfahren:

Oben bezeichnete Änderungen betreffen gemäß § 4 BImSchG i.V. m. § 1 Abs.1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –den Kernbereich der Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Stahlwerk Annahütte). Das Stahlwerk (Hauptanlage) ist nach § 2 Abs.1 Nr. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 3.6.1.1 (E) des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig.

Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet.

Demnach handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Die beantragten Änderungen sind wesentlich im Sinne des § 16 Abs.1 Satz 1 BImSchG. Das Änderungsverfahren ist grundsätzlich in einem förmlichen Verfahren nach dem ersten Teil der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – durchzuführen. Der Antragsteller hat beantragt, von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Die Tatbestandsmerkmale der genehmigungspflichtigen wesentlichen Änderung sind gegeben. Die Änderung der Kaminhöhe ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG genehmigungspflichtig, da hierdurch die Beschaffenheit und der Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage wesentlich geändert werden. Die Tatbestandsmerkmale der wesentlichen Änderung sind erfüllt, weil durch die Änderungen nachhaltige Auswirkungen auf die Belange Luftreinhaltung, Abfall, Lärmschutz und sonstige Gefahren hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BImSchG von Bedeutung sein können. Ein Fall des § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG liegt nicht vor.

3. Genehmigungsvoraussetzungen und Genehmigungsfähigkeit:

3.1 Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt wurden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG).

Insbesondere nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Immissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt.

3.2 Die o.g. Gutachten zu den Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG wurden vom Betreiber vorgelegt. Als Ergebnis der Begutachtungen sollte von den Gutachtern letztlich festgestellt werden, ob bzw. unter welchen Anforderungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt werden können. Die Gutachten sind mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt (§ 13 Abs.2 Satz 2 9.BImSchV) und gelten deshalb als Sachverständigengutachten nach § 13 Abs.1 9. BImSchV.

Im Rahmen des Gutachtens des [REDACTED] v. 19.01.2024 (u.a. Luftreinhaltung) zum Genehmigungsverfahren „Neuer [REDACTED] O“ (Bescheid v. 29.01.2024) wurde bereits eine auf 28 m reduzierte Ableithöhe vom Gutachter als aus fachtechnischer Sicht ausreichend eingestuft (siehe Gutachten Ziff. 5.3.2.5). Diese erste fachtechnische Einschätzung sollte im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens zur Kaminkürzung auf 37 m bzgl. der dann geänderten Ausbreitungsbedingungen gutachterlich verifiziert werden. Vom Betreiber wurden dazu die Antragsunterlagen durch eine vergleichende Ausbreitungsrechnung (hier: Vergleich Zusatzbelastung [REDACTED] O IST-Zustand mit [REDACTED] vs. PLAN-Zustand mit 37m) des [REDACTED] v. 10.06.2025 ergänzt. Nach den Berechnungsergebnissen erhöhen sich an den maßgeblichen Immissionsorten die Zusatzbelastungen bzw. Gesamtzusatzbelastungen der relevanten Schadstoffe nicht bzw. nur derart gering, dass vor dem Hintergrund der Regelungen in der TA Luft keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Gesamtbelastungen zu erwarten sind. Aus gutachterlicher Sicht sind die Zusatzbelastungen bei Kaminkürzung somit als vernachlässigbar zu beschreiben, so dass davon auszugehen ist, dass es zu keiner relevanten Änderung der

bereits vorliegenden Immissionssituation kommt – eine Ableithöhe von 37 m ist aus gutachterlicher Sicht ausreichend. Die Ergebnisse der vergleichenden Ausbreitungsrechnung bestätigen damit das Ergebnis aus dem früheren Gutachten, so dass vor diesem Hintergrund die aktuell geplante künftige Ableithöhe der Feuerungsabgase des [REDACTED] O in Höhe von 37 m als ausreichend einzustufen ist.

Zum Belang Lärmschutz wurde das schalltechnische Gutachten des [REDACTED] v. 25.02.2025 den Antragsunterlagen beigelegt. Nach dem Gutachten kann der bisher für den Kaminauslass angesetzte Schalleistungspegel in Höhe von 80 dB(A) weiterhin angesetzt bleiben. Im Ergebnis kommt die schalltechnische Untersuchung dann zu dem Schluss, dass davon auszugehen ist, dass es durch die Reduzierung der Ableithöhe zu keiner relevanten Änderung der bereits bestehenden Immissionssituation kommt und gegen das Vorhaben aus Sicht des Lärmschutzes keine Bedenken bestehen.

Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der Belange Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Wärmenutzung/Energieeffizienz, Lärmschutz und Anwendung der Störfallverordnung unter Berücksichtigung der im Gutachten zugrunde gelegten Anforderungen bzw. Bedingungen erfüllt werden können. Die Gutachten erscheinen aus fachtechnischer Sicht soweit plausibel, so dass von der geplanten Anlage bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen Nachteile hervorgerufen werden, sowie unter Berücksichtigung der oben genannten Nebenbestimmungen auch ein ausreichender Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sichergestellt werden kann.

Die daraus festgesetzten Auflagen sind hinsichtlich des Immissionsschutzes nach dem Stand der Technik realisierbar (§ 12 Abs.1 BImSchG).

- 3.3 Die Gemeinde Ainring (§ 36 BauGB) und die untere Bauaufsichtsbehörde haben dem Vorhaben (§ 29 BauGB) zugestimmt.

Das Vorhaben unterliegt dem Geltungsbereich der Bayerischen Bauordnung (Art. 1 BayBO). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan sieht ein Industriegebiet vor.

Bauordnungsrechtlich handelt es sich um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 2 BayBO, da der Kamin eine bauliche Anlage über 30 m ist.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich nach den vorgelegten Unterlagen um einen Teilabbruch nach Art. 57 Abs. 5 BayBO. Demnach bedarf es keiner baurechtlichen Genehmigung.

Die erforderlichen Unterlagen entsprechend Art. 57 Abs.5 Satz 2 und 3 BayBO, § 6 BauVorlV sind einzureichen (Baubeginnsanzeige, Abbruchanzeige, Nachweis Standsicherheit → s. dortiges separates Anzeigeverfahren).

- 3.4 Bei plan- und beschreibungsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, soweit die Zuständigkeiten des Gewerbeaufsichtsamts berührt sind, keine Bedenken (Rechtsgrundlage TRGS 519, 558).

- 3.5 Bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen (§§ 12 Abs.1, 18 Abs.1 Nr. 1 BImSchG; Art. 36 BayVwVfG) entspricht das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war daher zu erteilen (§ 6 Abs.1 BImSchG).

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist durch die Nr. 3.6 in Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen) erfasst. Aufgrund der Kennzeichnung mit

dem Buchstaben „A“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung“ nach § 7 Abs.1 UVPG durchzuführen. Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in § 7 Abs. 1 UVPG in der seit 29.07.2017 geltenden Fassung nach Umsetzung der RL 2014/52/EU durch das UVPMoG vom 20.07.2017 unter Berücksichtigung der in der Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Gemäß 7 Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Antragsunterlagen enthalten Ausführungen dazu (s. Screening Papier Allgemeine Vorprüfung vom 17.03.2025).

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden, wenn bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage, sowie bei Einhaltung der Auflagen sichergestellt ist, dass Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Schutzgut Mensch – Lärmbelästigung:

Nach dem Gutachten des [REDACTED] v. 15.11.2023 sowie bisher vorliegender Abnahmemessungen samt bisher schon umfangreich durchgeführter Schallschutzmaßnahmen bzw. aktuell erfolgter Sanierungsmaßnahmen aufgrund der zuletzt festgestellten geringfügigen Überschreitung an einem IO ist davon auszugehen, dass an den nächstgelegenen als relevant eingestuftem IO die zulässigen IRW gem. TA Lärm auch weiterhin eingehalten werden können. Schallschutzvorkehrungen sind entsprechend dem Stand der Technik vorgesehen.

Laut der Schalltechnischen Stellungnahme zur geplanten Einkürzung des Abgaskamins vom [REDACTED] (Prognosebericht Nr. 4128696) [REDACTED] vom 10.02.2025 sind keine nachteiligen Auswirkungen durch die geplante Maßnahme zu erwarten. Vor dem Eintritt in den bestehenden Kamin durchströmt das Abgas einen Schalldämpfer, so dass es zu keinen zusätzlichen Lärmemissionen an der Mündung des Kamins kommt.

Die geplante Einkürzung des Abgaskamines wird daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Lärmsituation haben.

Unter den betrachteten Voraussetzungen an den maßgeblichen Immissionsorten werden die zulässigen Immissionsrichtwertanteile im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage zum Walzen von Metallen eingehalten bzw. unterschritten. Das geplante Vorhaben entspricht in der beantragten Ausführung dem Stand der Technik zur Lärminderung.

Die vorhandene Lärmschutzwand wirkt v.a. für die Bebauung Saalachau und die österreichische Seite lärmindernd.

Schutzgut Mensch bzw. menschliche Gesundheit, Luft, Pflanzen und biologische Vielfalt – Luftreinhaltung:

Gegenständlich soll der Kamin von [REDACTED] auf 37m [REDACTED] werden, die Emissionsfrachten ändern sich dabei nicht. Nach dem vorliegenden Gutachten [REDACTED] v. Januar 2024 zum Neubau [REDACTED] Ofen reicht eine Schornsteinhöhe von 28 m aus.

- Staub

Die Emissionsfrachten der Emissionsquellen des neuen Hubbalkenofens unterschreiten auch in Summe mit den weiteren Emissionsquellen der Anlage die Bagatellmassenströme für Gesamtstaub sowie PM10 und PM2,5 nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft.

Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen aus der Abluft der Emissionsquellen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

- Stickstoffoxide

Die Emissionsfrachten der Stickstoffoxide aus den Emissionsquellen der Anlage überschreiten in Summe den Bagatellmassenstrom, weshalb die Kenngrößen (Konzentration und Deposition) für die Gesamt-Zusatzbelastung gem. TA Luft zu ermitteln ist.

Nach dem Gutachten des [REDACTED] v. 14.12.2023 unterschreiten die Immissionen der Gesamtanlage die Irrelevanzkriterien für die Gesamt-Zusatzbelastung bzgl. dem Schutz der Vegetation und der menschlichen Gesundheit.

Wo das Irrelevanzkriterium für den Schutz der menschlichen Gesundheit nicht unterschritten werden kann, unterschreitet die Gesamtbelastung dann aber die einschlägigen Vorgaben der diesbezüglichen Kenngröße.

Darüber hinaus werden nach dem o.g. Gutachten auch die Abschneidekriterien bzgl. der Stickstoffdeposition und den Säureeintrag hinsichtlich des Schutzguts Pflanzen und biologische Vielfalt erfüllt – eine weitere Betrachtung ist daher nicht hier nötig.

Bezüglich Anlagensicherheit und sonstigen Gefahren einschließlich 12. BImSchV, Abfallwirtschaft und Energieeffizienz sind keine Beeinträchtigungen der Merkmale nach Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG zu erkennen bzw. haben keine Relevanz.

Das Stahlwerk Annahütte unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung. Mit dem Vorhaben kommen keine neuen sicherheitsrelevanten Aspekte hinzu.

Die Belange Natur- und Denkmalschutz sind nicht relevant, da die Änderungen innerhalb der bestehenden Hallen der SAH sind und nur bereits bebaute und versiegelte Flächen beanspruchen. Es kommt zu keiner Verschlechterung der naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter. Eine Errichtung von massiven Hochbaukörpern ist nicht geplant. Nach dem Flächennutzungsplan handelt es sich um ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO.

Landschaft

Da die baulichen Maßnahmen alle in bestehenden Gebäuden auf dem Werksgelände durchgeführt werden, sind visuelle Veränderungen, zusätzliche Zerschneidungswirkungen und Veränderungen des Landschaftsbildes nicht Vorhabens relevant.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter, insbesondere der denkmalgeschützten Bauten auf dem Gelände der SAH zu erwarten.

(Dem Ortsbild des Ortsteiles „Hammerau“ fehlt jetzt durch die Einkürzung um die Hälfte das prägnante „Wahrzeichen“ der Annahütte des bisherigen [REDACTED] Kamins)

Daher ist die Durchführung einer (weitergehenden) Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach §§ 4 und 16 BImSchG nicht erforderlich.

Diese Feststellung wurde nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit durch Eintrag im UVP Portal nach § 20 UVPG am 21.05.2025 (Link: [Stahlwerk Annahütte; Anlage zum Warmwalzen von Stahl- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für das Walzwerk; Einkürzung Abgaskamin - UVP](#)) und im Amtsblatt Nr. 22 vom 27.05.2025 bekannt gegeben.

5. Ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist wegen § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich, da keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt werden.

6. Die Anlage unterliegt nicht der 12. BImSchV (Störfallverordnung).

7. Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG:

§ 16 Abs.2 BImSchG räumt der Behörde ein sog. eingeschränktes Ermessen ein. Dies bedeutet, dass das Landratsamt in der Regel dem Antrag stattgeben soll, solange die sachlichen Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung – abgesehen von atypischen Sondersituationen - gegeben sind.

Die sachlichen Voraussetzungen liegen vor; ein atypischer Fall ist nicht gegeben.

Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die UVP Vorprüfung ergibt, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Luftschadstoffimmissionen und Lärmimmissionen stellen die einzigen vorhabensbedingten Wirkungspfade dar.

Die schalltechnische Prüfung sowie die Prüfung zur Luftreinhaltung haben ergeben, dass das geplante Vorhaben die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1, Nr. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sowie Ziffer 3.1 und 3.3 TA Lärm bzw. der TA Luft erfüllt, d.h. dass die von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen keine

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen werden und dass
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist.

Darüber hinaus erfüllen die bereits durchgeführten Schallschutzmaßnahmen in der Annehütte alle den Zweck der Pegelminderung des SAH.

Die bestehenden Prozesse und Arbeitsschritte ändern sich durch die geplante Maßnahme nicht. Hinsichtlich des Immissionsschutzes ist von keiner Verschlechterung der Situation auszugehen. Die letzte Abgasmessung [REDACTED] am [REDACTED] Ofen [REDACTED] vom Februar 2025 ergab, dass die vorgegebenen Abgas- und Staubgrenzwerte deutlich unterschritten wurden. Die Schallemissionskennwerte sind aus schalltechnischer Sicht gemäß dem Prognosebericht des [REDACTED] als vernachlässigbar gering anzusehen.

Damit entfällt die Verpflichtung im förmlichen Verfahren, die Antragsunterlagen entsprechend § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG, § 9 der 9. BImSchV öffentlich auszulegen. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag nach § 10 Abs. 8a BImSchG hinsichtlich der IE- Anlage wird aber durchgeführt.

9. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 Abs.1 Satz 1 und 10 Kostengesetz (KG) i. V. m. Tarif- Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. /1.1.1.2, /1.8.3 i.V.m. /1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für Investitionskosten bis [REDACTED] € ist gemäß Tarif-Stelle 1.1.1.2 ein Gebührenrahmen von [REDACTED] vorgesehen. Unter Zugrundelegung der angegebenen Investitionskosten von [REDACTED] € und des Verwaltungsaufwands ergibt sich eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]

Die Erhöhung für die Gebühren für den Verwaltungsaufwand einer fachlichen Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal für die genannten Prüffelder beruht auf Tarif-Stelle 8.II.0/1.3.2.

Für die Prüfung des Antrags durch die Gewerbeaufsicht ist ein Verwaltungsaufwand durch die innerdienstliche Mitwirkung in Höhe von ■■■■■ € entstanden (Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG).

Baurechtliche Kosten sind hier keine angefallen, da kein baurechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Auslagen sind zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung.

Mit der Errichtung bzw. dem Betrieb der Anlage darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Genehmigungsbescheid ein Rechtsmittel erhoben wird; das gilt auch dann, wenn der Antragsteller selbst das Rechtsmittel einlegt.

Hinweise zur Genehmigung

1. Privatrechtliche Abwehransprüche (z.B. nach §§ 906 oder 1004 BGB oder aus Vertrag od. Urteil) sind durch diese Genehmigung nicht ausgeschlossen.

Ein öffentlich-rechtlicher Ausschluss- Anspruch nach § 14 BImSchG besteht nicht.

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist dem Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn die Schutzgüter in § 1 BImSchG betroffen sein können (§ 15 BImSchG). Aufgrund der Anzeige wird die Genehmigungspflicht laut Hinweis Nummer 4 geprüft.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten von Bedeutung sein können (wesentliche Änderung § 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit die Genehmigungspflicht aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 und 2 BImSchG) oder soweit wesentliche Anlagenteile noch nicht errichtet sind, die Behörde eine Frist setzt.
Die Geltungsdauer der Genehmigung kann aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn dadurch der Zweck der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Gesetze – insbesondere des BImSchG – nicht gefährdet wird.
Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss dem Landratsamt rechtzeitig vor Ablauf der genannten Fristen vorliegen.
5. Von der Einlegung eines Rechtsmittels Dritter werden Sie gegebenenfalls verständigt.

Mit freundlichen Grüßen

Angerer